

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Emstek für das Gebiet der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 27.10.2021 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

Der Abs. 1 des § 2 „Reinigungspflicht“ der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek vom 15.12.1993 wird wie folgt geändert:

- (1) Bei den in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung unter A und B aufgeführten Straßen obliegt der Gemeinde Emstek einmal wöchentlich und unter C der Straßenreinigungssatzung aufgeführte Straßen obliegt der Gemeinde Emstek einmal 14-tägig die Reinigung der Fahrbahnen einschl. der Fußgängerüberwege, Parkspuren und Wasserrinnen.

§ 2

Der § 6 „Ordnungswidrigkeiten“ der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Emstek vom 15.12.1993 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 5 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emstek, den 23.12.2021

Gemeinde Emstek

Michael Fischer
Bürgermeister